

Informationen zum Schutz der Feldvögel (Vertragsnaturschutz)

Allgemeine Hinweise/Bestimmungen

Die Maßnahmen sollen schwerpunktmäßig dem Feldvogelschutz dienen. Eine besondere Verantwortung besteht in der Zülpicher Börde für die Grauammer. Daneben sollen aber auch andere Feldarten wie Rebhuhn, Hase oder Feldlerche von den vereinbarten Maßnahmen profitieren. Da auch der Kiebitz z.Z. dramatische Bestandsrückgänge zu verzeichnen hat sollen auch für ihn spezielle Pakete eingesetzt werden.

Von den nachfolgend genannten Maßnahmen ist mindestens eine für die Dauer der gesamten Bewilligungsperiode durchzuführen (z.B. Verzicht auf Tiefpflügen 5022). Zusätzlich müssen weitere Maßnahmen oder Maßnahmen-Kombinationen in einzelnen Jahren vereinbart werden.

Bei einer Ackerstreifenförderung kann die Maßnahme auf einem Schlag, einem Feldblock oder zwischen Feldblöcken innerhalb der Bewilligungsperiode unter Beibehaltung der bewilligten Größe der Extensivierungsfläche und der Bewirtschaftungsauflagen rotieren. Bei einer Rotation ist eine Inaugenscheinnahme der Fläche durch die Bewilligungsbehörde oder die Biologische Station erforderlich. Findet eine Rotation nicht statt, kann nach vorheriger Zustimmung der Bewilligungsbehörde oder der Biologischen Station max. zweimal in der jeweiligen Förderperiode eine selektive Bekämpfung von Problemunkräutern mit Pflanzenschutzmitteln erfolgen. Das könnte speziell bei Wintergetreide erforderlich sein.

Soweit Verpflichtungen an Getreidekulturen einschließlich Mais gebunden sind, lassen sie sich fruchtfolgebedingt nicht in jedem Jahr des Verpflichtungszeitraums durchführen. Die vereinbarten Verpflichtungen können aus diesem Grund bis zu zweimal innerhalb eines Verpflichtungszeitraums ausgesetzt werden. In diesem Fall erfolgt keine Auszahlung.

Bei Ackerstreifen beträgt die Breite in der Regel mindestens 6 m und höchstens 25 m, der Mindestabstand zwischen Streifen gleichen Typs 45 m. In der Regel sollten mindestens 50 % der Förderfläche mindestens 150 m entfernt sein von Stör- und Vertikalstrukturen wie Straßen (Ausnahme: Graswege bzw. Feldwege für den landwirtschaftlichen Verkehr), Baumreihen, Baumhecken, Feldgehölze, Wald, Bebauung, Hochspannungsleitungen und Windenergieanlagen.

Eine Kombination der Maßnahmen auf einer Fläche ist möglich. Das Befahren ist nur für die vereinbarten Maßnahmen zulässig.

• **Verzicht auf Tiefpflügen (Paket 5022) (Basispaket) 25,- €/ha/Jahr**

- Grubbern und Pflügen nur bis 30 cm Tiefe
- keine Tiefenlockerung

Dieses Paket kann nicht einzeln eingesetzt werden, es dient in der Regel als sogenanntes Basispaket.

• **Stehen lassen von Getreide- (außer Mais) oder Rapsstoppeln (Paket 5024) 220,- €/ha/Jahr**

Konkrete Zielsetzung: Stoppelbrache kann den Grauammern und anderen Körnerfressern im Winterhalbjahr Nahrung bieten. Außerdem stellt der Streifen eine zusätzliche Deckungsmöglichkeit z.B. für Rebhühner oder Feldhasen dar.

- Belassen der Stoppeln bis 28. Februar, gerne auch bis 15.03 oder 31.03., Stoppelhöhe 20 cm
- kein Herbizideinsatz auf der Stoppelbrache

• **Ernteverzicht von Getreide (Paket 5025) 1830,- €/ha/Jahr**

Konkrete Zielsetzung: Der Ernteverzicht soll einerseits genügend Nahrungsangebot nach der Ernte und über den Winter zur Verfügung stellen, besonders für Körnerfresser wie die Grauammer, die ggfs. auch im Winterhalbjahr vor Ort verbleiben könnte. Außerdem bietet sie Deckung für Standvögel, wie das Rebhuhn.

- Belassen von Getreidestreifen oder -parzellen bis zum 28. Februar, Verlängerung bis 15.03. oder 31.03. möglich
- maximal 0,5 ha

- zulässige Getreidearten: Weizen, Hafer, Wintertriticale und Winterroggen, Dinkel, Gerste (Hirse, Emmer, Einkorn usw. nur nach Absprache mit dem LANUV)
- Nicht geeignete Getreidearten: Sommertriticale, Sommerroggen
- möglichst doppelter Saatreihenabstand, Verzicht auf Pflanzenschutzmittel, Verzicht auf Düngung (gewünscht aber nicht verpflichtend)

- **Anlage von Getreidestreifen mit doppeltem Saatreihenabstand**

- **im Wintergetreide (Paket 5026) oder** **1030,- €/ha/Jahr**
- **im Sommergetreide (Paket 5027)** **1105,- €/ha/Jahr**

- Reihenabstand im Mittel mindestens 20 cm
- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
- keine mechanische Beikrautregulierung zwischen dem 01.04. und 30.06.
- frühester Erntezeitpunkt ist der 30.06., bei Wintergerste 20.06.
- Eine Untersaat ist nicht möglich
- eine vorgelagerte Stoppelbrache ohne Herbizideinsatz bis 28.02. bei Sommergetreide erwünscht (s. Paket 5024)

- **Anlage von Ackerbrache durch Selbstbegrünung (Paket 5041) (greeningfähig)**

1150,- €/ha/Jahr

Die Ackerbrache kann in verschiedenen Varianten umgesetzt werden. Als **Kurzzeitbrache** mit jährlicher Bodenbearbeitung oder als mehrjährige **Pflegebrache** ohne jährliche Bodenbearbeitung. Für beide gilt: Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel
Für die Eignung als Bruthabitat ist eine Breite von mindestens 20 m zu empfehlen.
Brachestreifen sind nicht bei besonderer Erosionsgefährdung anzulegen! Welche Variante für die entsprechende Fläche sinnvoll ist wird im Vorgespräch konkretisiert und im Antrag festgehalten.

- **Kurzzeitbrache:**
 - Schwarzbrache mit jährlicher Bodenbearbeitung. Art der Bodenbearbeitung in Abhängigkeit von Bodenart und ev. Problempflanzenbewuchs (schwere Böden/Problempflanzen = Pflügen; leichte Böden/keine Problempflanzen = Grubbern, Eggen)
 - jährliches Grubbern oder flaches Pflügen in der Zeit zwischen August bis 31.3. (auf jeden Fall, wenn Kiebitz die Zielart ist) bzw. 20.9. bis 31.3., insbesondere bei zu dichtem/hohem Aufwuchs
 - Bei späten Bruten bzw. noch nicht flugfähigen Jungvögeln (Wachtel, Feldlerche) sollte ein Grubbern im Herbst nicht vor dem 20.09. erfolgen (zweiter Zeitraum): Soll die Ackerbrache v.a. im Frühjahr (insbesondere für Kiebitz) bzw. im Sommer (für das Rebhuhn) ihre Wirkung erzielen, kann ein zu frühes Grubbern einen zu hohen Pflanzenbestand bewirken. Deshalb sollte ein Grubbern möglichst im März stattfinden (bis ca. 15. März)
 - Zwischen dem 20.09. bis 31.03. kann eine wiederholte flache Bodenbearbeitung zugelassen werden (bei starkem Krautdruck auf die Nachbarfläche).
- **Pflegebrache:**

Die Pflegebrache soll den Bedarf an dauerhaft bewachsenen Strukturen unterschiedlicher Art bedienen. Es erfolgt nur zum Start der Maßnahme eine Bodenbearbeitung. In den Folgejahren dann eine regelmäßige Mahd/Mulchmahd zur Steuerung des Aufwuchses.

 - Ab 3. Wirtschaftsjahr Mahd oder Mulchmahd, folgend in dreijährigem Abstand. Bei größeren Flächen sollte die Mahd/Mulchmahd in einem Jahr nicht vollständig, sondern jährlich versetzt erfolgen.
 - Der konkrete Termin des Pflegeganges wird nach naturschutzfachlichen Anforderungen festgelegt. Der Pfliegertermin sollte so gewählt werden, dass sich noch ein etwa kniehohes Aufwuchs im Herbst entwickeln kann.
- **Einjährige Anlage von Ackerstreifen oder Parzellen durch dünne Einsaat mit Saatgutmischung A-D (Paket 5042a-d) (greeningfähig)**
 - **Einjährig mit Rahmenmischung A:** **1250,- €/ha/Jahr**
 - **Mehrjährig mit Rahmenmischung B:** **1250,- €/ha/Jahr**
 - **Einjährig mit zertifiziertem Regiosaatgut C:** **1500,- €/ha/Jahr**
 - **Mehrjährig mit zertifiziertem Regiosaatgut D:** **1250,- €/ha/Jahr**

Konkrete Zielsetzung: mögliche Nahrungs- und/oder Bruthabitate u. a. für Grauammer, Rebhuhn, Feldlerche, Wachtel, Feldhase.

- Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel (keine gesonderte Prämie, Auflagen sind bereits bei der Gesamtprämie einkalkuliert)
- Einsaat: April bis 15. Mai (Mischungen A, B, D), Mitte August bis Mitte Oktober (Mischung C)
- vorab Vereinbarung von Stoppelbrache oder Ernteverzicht möglich
- Kein Befahren der Flächen außer für die zulässigen Bewirtschaftungs-/ Pflegemaßnahmen
- Eine Beregnung der Flächen, auch im Zusammenhang angrenzender Nutzflächen, sollte zum Schutz der Fauna nicht erfolgen.
- Mischungsaufstellung, Rechnung und ggf. Rückstellprobe aufbewahren!
- in der Regel wird eine Mulchmahd ab dem 15. August zugelassen. In der Regel ist es aber sinnvoll, Teile von der Mulchmahd auszunehmen
- Bei Bedarf zur Biomassereduktion mehrjährige Streifen im zeitigen Frühjahr schlegeln (Mischungen B, D)
- Alternativ kann auch eine Luzernemischung eingesät werden (6-12 kg/ha)

Luzerne	70%
Inkarnatklees	20%
Fenchel	5%
Senf	5%

Ggf. Beimischung von Weizen durch den Landwirt
- Die Mischungen wurden so zusammengestellt, dass sie sicher auflaufen und die Dauerhaftigkeit des Pflanzenbestandes während der gesamten Vertragslaufzeit gewährleistet ist. Auch die Etablierung von für die Landwirtschaft problematischen Ackerunkräutern soll so vermieden werden. Die Blüh- und Schutzstreifen fördern zudem die Ansiedlung von für die Schädlingsbekämpfung wichtigen Nützlingen.

Kiebitzschutz

- **Bearbeitungsfreie Schonzeit auf Maisäckern¹ (Paket 5023) **280,- €/ha/Jahr****
 - bearbeitungsfreie Zeit: 22.03. – 05.05.
 - die erste Bodenbearbeitung sollte möglichst am Abend erfolgen, da es Hinweise darauf gibt, dass die Küken abends besser ausweichen können.
 - Mindestens einmalige flache Bodenbearbeitung zwischen 01.01. und 21.03.
 - Sofern witterungsbedingt eine Bodenbearbeitung zwischen 01.01. und 21.03. nicht möglich ist, kann in Absprache mit der Bewilligungsstelle auf den Zeitraum b) umgestellt werden. Die Bewilligungsbehörde ist zwischen dem 17.03. und dem 19.03. über nicht mögliche Bodenbearbeitung zu informieren.
 - bearbeitungsfreie Zeit: 01.04. – 15.05.
 - Mindestens einmalige flache Bodenbearbeitung bis möglichst 20.03.
- **Kiebitz-gerechte Einsaat von Ackerflächen (Paket 5042) **420,- €/ha/Jahr****
 - Einsaat von 6-12 m breiten Grasstreifen mit Horst-Rotschwingel (obligatorische Herbstesaat bis spätestens Ende September),
 - Die Maßnahme ist aufgrund der Herbstesaat über das Ende des letzten Verpflichtungsjahres hinaus, bis Mitte August des Folgejahres zu erhalten, um 5 Zahlungsansprüche zu begründen.
 - Lage innerhalb eines Mais-, Hackfrucht- bzw. Gemüseackers (keine Randlage)
 - Verzicht auf Düngung und Pflanzenschutzmittel (keine gesonderte Prämie, Auflagen sind bereits bei der Gesamtprämie einkalkuliert)
 - Keine Nutzung, in der Regel keine Pflegemaßnahmen
 - in begründeten Fällen können erforderliche Pflegemaßnahmen (z.B. bei hohem Druck von Problempflanzen) in Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde erfolgen
 - Kein Befahren der Flächen außer für zugelassene Bewirtschaftungs-/ Pflegemaßnahmen
 - Der mehrjährige Host-Rotschwingel kann normalerweise 2-3 Jahre an derselben Stelle wachsen, ohne zu sehr von hochwüchsigen Gräsern bzw. Kräutern überwachsen zu werden. Danach ist in der Regel eine erneute Einsaat im Herbst nötig, um die Artenschutzfunktionen erzielen zu können.

¹: Andere Hackfrucht- und Gemüsekulturen können im Einzelfall zugelassen werden. Dabei ist zu beachten, dass mit der Förderung der Bewirtschaftungsnachteile durch eine verzögerte Einsaat der Kultur ausgeglichen wird. Bei Kulturen, die regulär vor den oben genannten Terminen eingesät werden, ist daher in der Regel kein Ausgleich erforderlich.

Saatmischungen für die Anlage von Blüh- und Schonstreifen sowie für Einsaaten von Ackerflächen bei Vertragsnaturschutzmaßnahmen im Rahmen der Förderung des Programms "Ländlicher Raum" in NRW ab 2015

			A		B		C ²		D ²		
			Dauer	einsömmerig bis 2-jährig		mehrjährig		einsömmerig bis 2-jährig		mehrjährig	
			Saatzeit	April - 15. Mai		April - 15. Mai		März oder Mitte August bis Mitte Oktober		April - 15. Mai	
			Saatstärke	10 - 20 kg/ha		10 - 35 kg/ha		18 kg/ha		8 - 10 kg/ha	
			Mindestanzahl	12		12		4		12	
Deutsche Bezeichnung	Botanische Bezeichnung										
Gräser	Glatthafer	Arrhenatherum elatius			x	2 - 65%, mind. 2 Arten					
	Knaulgras	Dactylis glomerata	x ¹	0 - 5%	x				x	10 ⁵ - 20%, 2 Arten	
	Wiesenlieschgras	Phleum pratense			x				x		
	Rohrglanzgras	Phalaris arundinacea	x ¹	0 - 5%	x				x		
	Rotschwingel	Festuca rubra			x						
	Wieserisppe	Poa pratensis			x						
Wiesenschwingel	Festuca pratensis			x							
Zwischenfrüchte	Gelbsenf	Sinapis alba	x		x	15 - 70% und mindestens 5 Arten	10 - 25%, mind. 4 Arten			x	
	Öllein	Linum usitatissimum	x		x					x	
	Örettich	Raphanus sativus var. oleiformis	x		x					x	
	Phacelia	Phacelia tanacetifolia	x		x					x	
	Sonnenblume	Helianthus annuus	x		x						
	Sommerraps	Brassica napus	x		x						
	Winterraps	Brassica napus	x ¹		x					x	
	Herbstrübe	Brassica rapa subsp. rapa	x		x						
	Winterrüben	Brassica rapa var. silvestris	x ¹		x					x	
	Ramtilkraut	Guizotia abyssinica	x		x						
Borretsch	Borago officinalis	x		x							
Leguminosen, einjährig	Alexandrinerklee	Trifolium alexandrinum	x		x	5 - 60% und mindestens 4 Arten	0 - 20%				
	Futtererbse	Pisum sativum	x		x						
	Inkarnatklee	Trifolium incarnatum	x		x						
	Lupine	Lupinus albus, L. angustifolius, L. luteus	x		x						
	Perserklee	Trifolium resupinatum	x		x						
	Saatwicke	Vicia sativa	x		x						
	Serradella	Ornithopus sativus	x		x						
Zottelwicke	Vicia villosa	x		x							
Leguminosen, mehrjährig	Rotklee	Trifolium pratense	x		x	5 - 25%, mind. 2 Arten				x	
	Espartette	Onobrychis viciifolia	x		x					x	
	Gelbklee	Medicago lupulina			x						
	Hornschotenklee	Lotus corniculatus			x						
	Schwedenklee	Trifolium hybridum			x					x	
	Blaue Luzerne	Medicago sativa			x						
Weißklee	Trifolium repens			x							
Wildfutter- pflanzen	Buchweizen (nicht steril)	Fagopyrum esculentum u. F. tartaricum	x	0 - 30%	x	0 - 30%				x	
	Futterkohl (Markstammkohl)	Brassica oleracea var. medullosa	x ¹	0 - 3%	x	0 - 3%					
	Waldstaudenroggen	Secale multicaule	x ¹	0 - 30%	x	0 - 30%				x	
	Hafer	Avena sativa	x		x						
Wildpflanzen ²	Kornblume	Centaurea cyanus					x	20%, mind. 1 Art		x	
	Klatschmohn ⁴	Papaver rhoeas					x			x	
	Echte Kamille	Matricaria recutita					x			x	
	Wilde Karde ⁴	Dipsacus fullonum								x	
	Wilde Möhre	Daucus carota								x	
	Spitzwegerich	Plantago lanceolata								x	
	Schafgarbe	Achillea millefolium								x	
	Wiesenkerbel	Anthriscus sylvestris								x	
	Gewöhnlicher Hornklee	Lotus corniculatus								x	
	Weißes Labkraut	Galium album								x	
	Wiesen-Bärenklau	Heracleum sphondylium								x	
	Magerwiesen-Margerite	Leucanthemum iroultianum								x	
	Rote Lichtnelke	Silene dioica								x	
	Echtes Johanniskraut	Hypericum perforatum								x	
	Weißer Lichtnelke	Silene latifolia subsp. alba								x	
	Weißer Steinklee	Melilotus albus								x	
	Gewöhnlicher Steinklee	Melilotus officinalis								x	
	Kleiner Odermennig	Agrimonia eupatoria								x	
	Rainfarn	Tanacetum vulgare								x	
	Gewöhnlicher Beifuß	Artemisia vulgaris								x	
Schwarze Königskerze	Verbascum nigrum							x			
Getreide	Gerste	Hordeum vulgare					x	80%			

¹ nur bei überjähriger und zweijähriger Nutzung. Diese Arten dienen der Winterbegrünung sowie dem Winterhabitat für Wildtiere und Wildinsekten oder gelangen erst im zweiten Jahr zur Blüte
² nur im Vertragsnaturschutz
³ nur Regiosaatgut aus der jeweiligen Herkunftsregion
⁴ nur außerhalb von Sand- und Silikatstandorten
⁵ der geringere Gräseranteil sollte auf die Fälle beschränkt werden, bei denen nach Beurteilung des Ausgangszustandes keine Etablierungsgefährdung der Mischung durch Standortseigenschaften oder vorhandene landwirtschaftliche Problempflanzen besteht.
 Stand: 04.05.2016